



Juli 2005

Themenpapier für die Liverpooler Konferenz zur audiovisuellen Politik

Regeln für audiovisuelle Inhaltendienste

EINLEITUNG

In der am 1. Juni 2005 verabschiedeten Mitteilung der Kommission „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ wird hervorgehoben, dass es notwendig ist „ein integriertes Gesamtkonzept für die EU-Politik im Bereich der Informationsgesellschaft und der audiovisuellen Medien“ zu erarbeiten, weil „Kommunikationsnetze, Medien, Inhalte, Dienste und Geräte in digitaler Konvergenz zusammen[wachsen]“. Darin wird betont, dass verbesserte rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zum Entstehen neuer Dienste und zu mehr Online-Inhalten führen. Ferner wird angekündigt, dass die Kommission „die Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorschlagen wird, „um die Vorschriften über audiovisuelle Mediendienste zu modernisieren“.

Die Reichweite künftiger Regulierung war im Jahr 2003 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und wurde danach zwischen September 2004 und Februar 2005 von den Sachverständigen auf drei Sitzungen der Schwerpunktgruppe 1 erörtert. Dieses Thema wurde auch mit den Mitgliedstaaten in mehreren Ratsitzungen, in Sitzungen des Kontaktausschusses, in einem Seminar der Luxemburger Ratsvorsitzes (30.–31. Mai 2005)¹ sowie in bilateralen Kontakten diskutiert. Die Arbeitsunterlagen der Schwerpunktgruppen wurden auf den Webseiten der Kommission² veröffentlicht. In einem Bericht von 2003 äußerte das Europäische Parlament seine Unterstützung für eine Überarbeitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 89/522/EWG (nachfolgend „Fernsehrichtlinie“ oder „Richtlinie“ genannt) und die Ausweitung des Begriffs der audiovisuellen Inhalte, um der Konvergenz der Medien Rechnung zu tragen³.

In diesem Themenpapier geht es um die beiden Hauptfragen: die sachliche und die territoriale Zuständigkeit.

¹ Siehe: <http://www.tvsf.eu2005.lu>.

² http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/focus_groups_en.htm.

³ Siehe den Perry-Bericht, PE 312.581/DEF

THEMA 1: SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT:

1.1 Der Begriff der audiovisuellen Inhaltsdienste

Von Anfang an haben die Dienststellen der Kommission im Wesentlichen zwei Möglichkeiten erwogen:

- eine Überarbeitung der Fernsehrichtlinie mit flexibleren Regeln für die Werbung und mit einer Neufassung der Begriffsbestimmungen, um alle fernsehnlichen Dienste in den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie einzubeziehen;
- die Schaffung eines umfassenden Rahmens für alle Formen der elektronischen Bereitstellung audiovisueller Inhalte. Die meisten befragten Sachverständigen befürworteten das umfassendere Konzept mit zwei Arten von Vorschriften:
 - i) Grundlegende Vorschriften (Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde sowie ähnliche Grundsätze von allgemeinem Interesse), die für alle audiovisuellen Inhaltsdienste gelten,
 - ii) spezielle Vorschriften für **lineare audiovisuelle Dienste**, für die vereinfacht und modernisiert von der derzeitigen Fernsehrichtlinie abgeleitete Regeln gelten sollten.

Sollte sich dieses Zwei-Stufen-Modell durchsetzen, so würden zu den nicht-linearen audiovisuellen Diensten alle Abrufdienste gehören, bei denen der Nutzer die gewünschten Inhalte jederzeit auswählen kann, z. B. der Videoabruf (*Video-on-demand*), Web-Nachrichtendienste u. ä., und zwar unabhängig von der Verbreitungsplattform.⁴

Der Begriff der linearen audiovisuellen Dienste würde nur Dienste umfassen, die zeitlich festgelegt sind, d. h. für die der verantwortliche Veranstalter eine feste Programmabfolge für den Tagesablauf zusammenstellt. Dadurch wird die redaktionelle Verantwortung als Bestandteil der Begriffsbestimmung für die zweite Stufe eingeführt. Zu diesen Diensten gehören unabhängig von der Verbreitungsplattform beispielsweise das traditionelle Fernsehen, die Webübertragung (*Webcasting*), das Streaming und die Videoübertragung mit individueller Anfangszeit (*Near Video-on-Demand*).

Die Begriffsbestimmung für „audiovisuelle Inhaltsdienste“ könnte folgende Elemente umfassen:

- Dienste, die im EG-Vertrag (Artikel 49 und 50) festgelegt sind,
- die der Verbreitung bewegter Bilder mit oder ohne Ton dienen,
- die für die Allgemeinheit bestimmt sind,
- die über elektronische Netze verbreitet werden.

Durch die Bezugnahme auf „Dienste, die im EG-Vertrag festgelegt sind“, würde diese Definition alle Arten nicht-kommerzieller Kommunikation oder privater Massenkommunikation ausschließen. Durch den Verweis „für die Allgemeinheit bestimmt“ würden alle Arten persönlicher Nachrichten ausgeschlossen.

⁴ Die hier verwendeten Definitionen unterscheiden sich von den Markt Definitionen des Wettbewerbsrechts.

Die Einbeziehung des Hörfunks als „audiovisuelle Inhaltsdienste“ in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie wurde in den Sitzungen der Schwerpunktgruppe ebenfalls als Möglichkeit diskutiert.

Gewerbliche Hörfunkveranstalter sprachen sich weitgehend gegen die Regulierung des Hörfunks auf europäischer Ebene aus und bevorzugten eine rein nationale Regelung. Satellitenbetreiber wie auch andere Akteure des audiovisuellen Bereichs forderten, dass der Hörfunk in den Geltungsbereich einer Richtlinie über audiovisuelle Inhalte einbezogen werden müsste; er würde dann bestimmten Grundverpflichtungen unterliegen, die von den oben genannten Grundvorschriften abgeleitet werden könnten.

Die meisten Fernsehveranstalter (im Sinne dieser Richtlinie) befürworteten eine zumindest technologie neutrale Definition der audiovisuellen Dienste. Einige Mitgliedstaaten mit ihren öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten hatten schon in der Konsultation von 2003 die Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens für alle Arten audiovisueller Inhalte unabhängig von der Übertragungsweise gefordert. Diese Forderung fand stets die Unterstützung des Europäischen Parlaments⁵. Einige neue Diensteanbieter hielten eine verbindliche Ausweitung der detaillierten Fernsehvorschriften auf alle audiovisuellen Dienste für unangebracht, räumten gleichzeitig aber ein, dass sie vom Grundsatz des Ursprungslandes durch mehr Rechtssicherheit und bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen für ihre Geschäftstätigkeit profitieren würden. Die Idee kleinere Veranstalter weniger strikten Regeln zu unterwerfen fand kaum Zustimmung.

1.2 Grundregeln⁶

In den Schwerpunktgruppen herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass die Verpflichtungen der Grundstufe, die für alle audiovisuellen Inhaltsdienste gelten, folgenden politischen Zielen entsprechen müssen:

- Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde.
- Kennzeichnung kommerzieller Kommunikation,
- Qualitative Mindestanforderungen für kommerzielle Kommunikation,
- Recht auf Gegendarstellung,
- Grundlegende Kennzeichnungs-/ Impressumvorschriften.

1.2.1 Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde

Wie die Umsetzung der Fernsehrichtlinie in den Mitgliedstaaten gezeigt hat, gibt es keine europäischen Normen für „gute Sitten“, nach denen Begriffe wie „Pornografie“ oder

⁵ Siehe Perry-Bericht, PE 312.581/DEF, Punkt 10. Das Europäische Parlament „ist der Ansicht, dass die Definition audiovisueller Inhalte dahingehend ausgeweitet werden sollte, dass darin die technische Konvergenz der Medien berücksichtigt wird; ist ferner der Ansicht, dass die Prinzipien, die der Richtlinie zugrunde liegen, und insbesondere die Prinzipien, die der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft zugrunde liegen, in einem Rahmenpaket von abgestufter Regelungsdichte für Inhalte festgelegt werden sollten, das einen übergreifenden Rahmen für den audiovisuellen Sektor bieten würde“.

⁶ Auf Mindestverpflichtungen und deren Verhältnis zu den Verpflichtungen der zweiten Stufe wird ausführlich in dem betreffenden Themenpapier eingegangen.

„grundlose Gewalt“ auf europäischer Ebenen definiert werden könnten. Die Bestimmung dieser Begriffe sollte daher den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Unabhängig vom linearen oder nicht-linearen Charakter des Dienstes müsste zwar ein ähnlich hoher Schutz gewährleistet werden, die für den Jugendschutz und die Wahrung der Menschenwürde eingesetzten Mittel würden sich je nach den Merkmalen der Dienste unterscheiden.

1.2.2 Kennzeichnung kommerzieller Inhalte

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁷ definiert als kommerzielle Kommunikation jede Nachricht, die der Förderung eines Produktes, eines Dienstes oder einer Marke dient. Diese Definition schließt alle Formen der Werbung oder des Sponsoring ein, für die ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Alle befragten Sachverständigen waren sich darin einig, dass jegliche kommerzielle Kommunikation einer Kennzeichnungspflicht unterliegen sollte. Angesichts der technologischen Entwicklung auf diesem Gebiet sollte dieser Kennzeichnungsgrundsatz auch für geteilte Bildschirme, interaktive Werbung, Produktplatzierung und künftige Formen kommerzieller Kommunikation gelten. Die Art der Kennzeichnung kommerzieller Kommunikation müsste dabei in Abhängigkeit deren Merkmalen erfolgen. Schleichwerbung sollte verboten bleiben.

1.2.3 Qualitätsvorschriften hinsichtlich kommerzieller Kommunikation

In den Sitzungen der Schwerpunktgruppe wurden bestimmte qualitative Regeln besonders im Hinblick auf Alkohol, Tabak und Werbung, die sich speziell an Jugendliche richtet, erörtert. Es herrschte allgemeines Einvernehmen darüber, dass die derzeitigen qualitätsbezogenen Beschränkungen für lineare Dienste beibehalten werden sollten. Die Grundsätze in Artikel 12 der Fernsehrichtlinie haben daher nichts von ihrer Gültigkeit eingebüßt.

Für nicht-lineare audiovisuelle Dienste und interaktive Formen der kommerziellen Kommunikation bestünde die Möglichkeit, eine objektive Information über Produkte gemäß Artikel 14 der jetzigen Fernsehrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.

1.2.4 Recht auf Gegendarstellung

Ziel dieser Bestimmung ist die Einführung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhaltsdiensten in das nationale Recht oder die nationale Rechtspraxis der Mitgliedstaaten, ohne dadurch jedoch eine Anpassung der Ausübung dieses Rechts an die Art des jeweiligen Medium auszuschließen.

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), ABl. L 178 vom 7.7.2000, S. 1–16.

1.2.5 Grundlegende Kennzeichnungs-/ Impressumsvorschriften

Anbieter audiovisueller Inhaltsdienste könnten verpflichtet werden, Informationen über ihre Identität leicht, direkt und ständig zugänglich machen, damit Betroffene ihre Rechte ausüben können. Einige neuere Fälle zeigen, dass dies nicht nur für „nicht-lineare“ Dienste, sondern auch für das „traditionelle“ Fernsehen von Bedeutung ist.

Die Diskussion der Sachverständigen drehte sich um folgende Begriffe, die im Verlauf der Konsultation weiterentwickelt wurden:

„Audiovisuelle Inhaltsdienste“ sind Dienste, die in Artikel 49 und 50 EG-Vertrag festgelegt sind und die der Verbreitung bewegter Bilder mit oder ohne Ton in der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG dienen.
--

„Inhaltsdiensteanbieter“ ist die natürliche oder juristische Person, welche die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte des audiovisuellen Inhaltsdienstes trägt. [alternativ: die darüber bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte organisiert werden.]
--

„Lineare Dienste“ sind Dienste, bei denen der Inhaltsdiensteanbieter über den Zeitpunkt, zu dem bestimmtes Programm angeboten wird, und über die Zusammensetzung der Programmpläne entscheidet.

„Veranstalter“ ist der Anbieter linearer audiovisueller Inhaltsdienste. Die redaktionelle Verantwortung schließt die Verantwortung für die Zusammensetzung der Programmpläne ein.

THEMA 2: TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT

Das Ursprungslandsprinzip steht im Mittelpunkt der Fernsehrichtlinie. Alle Fernsehveranstalter müssen zumindest den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, der dann aber die alleinige Zuständigkeit besitzt. Die Mitgliedstaaten dürfen Sendungen von Veranstaltern, die der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, nicht behindern. Für die Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, dürfen die Mitgliedstaaten jedoch strengere Bestimmungen festlegen, als in der Richtlinie vorgesehen sind. Der Grundsatz des Ursprungslandes galt als notwendige Voraussetzung für die Schaffung des Binnenmarktes für Fernsehsendungen und hat eine starke Zunahme der audiovisuellen Dienste in Europa ermöglicht.

Anhand der Niederlassungskriterien in Artikel 2 der Fernsehrichtlinie wird festgestellt, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit besitzt (Hauptsitz, redaktionelle Entscheidungen und wesentlicher Teil des Sendepersonals). Des Weiteren enthält die Fernsehrichtlinie Nebenkriterien, die dann Anwendung finden, wenn ein Fernsehveranstalter in keinem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist.

Im Laufe der Konsultation, einschließlich des Konsultationsverfahrens von 2003, in den Diskussionen der Schwerpunktgruppe, in bilateralen Gesprächen und in Diskussionen mit den Mitgliedstaaten auf förmlichen und informellen Ratssitzungen, auf Sitzungen des Kontaktausschusses, dem Seminar der Luxemburger Ratsvorsitzes (30.–31. Mai 2005) und der Sitzung der Leiter der Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich (17. März 2005) wurden folgende Probleme erörtert:

- Möglichkeiten der Verbesserung der Kriterien in Artikel 2 der Fernsehrichtlinie, um die wirksame und richtige Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen;
- Lösungen – unter Beibehaltung des Grundsatzes des Ursprungslandes – für das Problem der Umgehung nationaler Vorschriften;
- Antworten auf die Frage, welche Niederlassungskriterien und subsidiäre Kriterien in Betracht kämen, um die Grundsätze von Artikel 2 Absatz 4 der Fernsehrichtlinie auf nicht-lineare audiovisuelle Inhaltsdienste anzuwenden, falls die Mindestvorschriften der künftigen Richtlinie für in der EU angebotene Dienste gelten sollten.

2.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

2.1.1 Festlegung der rechtlichen Zuständigkeit und Maßnahmen gegen Veranstalter, die nationale Vorschriften zu umgehen suchen

Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wurden auf den Sitzungen der Schwerpunktgruppe und durch die Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten untersucht, wie die bestehenden Bestimmungen verbessert und eine wirksame und richtige Umsetzung der Richtlinie gewährleistet werden könnte. Dabei wurden die von mehreren Mitgliedstaaten dargelegten Probleme berücksichtigt.

Der erste Fragenkomplex betrifft die Niederlassungskriterien in Artikel 2 der Richtlinie. Die Frage war, ob diese Kriterien der Klarstellung bedürfen. Die unterschiedlichen Probleme bei der Festlegung des zuständigen Mitgliedstaats sowie die Probleme im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Umgehung der Rechtsvorschriften des empfangenden Mitgliedstaats ergeben sich zum Teil aus der unterschiedlichen Auslegung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 3, beispielsweise der Begriffe „wesentlicher Teil des Sendepersonals“ oder „redaktionelle Entscheidungen“. In den verschiedenen Diskussionen gab es geteilte Meinungen darüber, ob eine Klarstellung dieser Kriterien hilfreich wäre, um die Missbrauchs- und Umgehungsgefahr zu mindern.

In Bezug auf die Anwendbarkeit horizontaler Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der Rechtsvorschriften durch Fernsehveranstalter wurden folgende Möglichkeiten erörtert:

- keine Änderung der bestehenden Vorschriften;
- die Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁸;
- die Ausdehnung des Verfahrens nach Artikel 2a der Richtlinie auf andere als nur die derzeit erfassten Fälle (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Jugendlichen), in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die konsultierten Branchenvertreter und Sachverständigen betonten die Wichtigkeit des Ursprungslandsprinzips als unabdingbare Voraussetzung der Richtlinie, während es

⁸ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann ein Mitgliedstaat seine Vorschriften auf einen Fernsehveranstalter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, dann anwenden, wenn 1. die fraglichen Sendungen auf den ersten Mitgliedstaat gerichtet sind und 2. der Sitz nur deshalb gewählt wurde, um die Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaates zu umgehen (Rechtssache C-23/93 TV 10 SA v. Commissariaat voor de Media, Ziffer 21. Auf dieses Urteil wird in der Erwägung 14 der Fernsehrichtlinie Bezug genommen.

einigen Mitgliedstaaten eher darum ging, Lösungen für ihre Probleme mit Fernsehveranstaltern zu finden, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, aber ihren Markt bedienen⁹.

Im Hinblick auf konkrete Lösungen zeichnete sich in den letzten Konsultationssitzungen ein Trend zur Unterstützung einer Ausdehnung von Artikel 2a der Richtlinie ab. Ein weiteres Thema war die Frage, ob die Sprache eines Programms als ein geeignetes Kriterium für die Beurteilung wäre, ob eine Sendung auf einen bestimmten Mitgliedstaat ausgerichtet ist. Mehrere Mitgliedstaaten erklärten dazu, dass damit die vorhandenen Probleme nicht gelöst werden könnten, und insbesondere Branchenvertreter sträubten sich dagegen, die „Sprache eines Programms“ als Kriterium für die Beurteilung der territorialen Zuständigkeit einzuführen.

2.1.2 Überprüfung der Nebenkriterien im Hinblick auf eine effektivere Anwendung der Richtlinie auf Sendungen mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union

Außer dem Niederlassungskriterium enthält die Fernsehrichtlinie zusätzliche Nebenkriterien, die dann Anwendung finden, wenn ein Fernsehveranstalter in keinem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sich diese Veranstalter an die EU-Regeln halten, wenn

- diese eine von diesem Mitgliedstaat zugeteilte Frequenz nutzen,
- diese eine dem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen;
- diese eine Erd-Satelliten-Sendestation in diesem Mitgliedstaat nutzen.

In Anbetracht der jüngsten Erfahrungen mit der Aufstachelung zum Hass in Sendungen, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben, konkret mit den Rechtssachen „Al Manar“ und „Sahar 1“¹⁰, schlägt die Kommission vor, die bestehende Reihenfolge der technischen Kriterien in Artikel 2 Absatz 4 der Fernsehrichtlinie umzukehren und die Nutzung der Sendeanlagen vor die Nutzung der Satellitenkapazitäten zu setzen.

Die Verantwortung sollte ausgewogener zwischen den beteiligten Akteuren und somit zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden. Die meisten Drittlands-Programme nutzen nämlich die Satellitenkapazitäten von Eutelsat oder Astra. Außerdem gibt es kaum vertragliche Verbindungen zwischen den Satellitenbetreibern und den Fernsehveranstaltern. Die Satellitenbetreiber schließen ihre Verträge mit den Betreibern der Sendeanlagen (Teleport), die ihrerseits direkte Verträge mit den Veranstaltern schließen.

Die Rundfunk-Regulierungsbehörden, die Mitgliedstaaten und die verschiedenen Beteiligten sind weitgehend damit einverstanden, die Reihenfolge der Nebenkriterien umzukehren.

⁹ Mehrere Mitgliedstaaten reichten eine Erklärung über den Prozess der Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zur Tagesordnung der Ratstagung „Bildung, Jugend und Kultur“ am 23. und 24. Mai 2004 ein. Darin drängen sie die Kommission, Mittel und Wege zu finden, wie die dargelegten legitimen Bedenken ausgeräumt werden können. „Fest steht, dass die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form den Bedenken der Mitgliedstaaten aus deren Sicht nicht Rechnung trägt.“

¹⁰ Siehe IP/05/325 und Memo/05/98.

Überdies schlagen einige Rundfunk-Regulierungsbehörden und Sachverständige vor, zur Berücksichtigung der technischen Entwicklung „Multiplex-Betreiber“ als neues Kriterium einzuführen. Beim Multiplexbetrieb werden Signale aus unterschiedlichen Quellen zur Satellitenübertragung zusammengeführt. Dies kann auf unterschiedlichen Produktionsstufen durch unterschiedliche Unternehmen in unterschiedlichen Ländern erfolgen¹¹. Einige Branchenvertreter, vor allem Satellitenbetreiber, stellen den Vorschlag zur Einführung eines „Multiplex“-Kriteriums in Frage, weil es ihrer Ansicht nach bei der Multiplextechnik keinen einzigen oder eindeutigen Standort gebe. Außerdem könne ein Multiplex-Betreiber direkte vertragliche Verbindungen mit dem Inhaltsanbieter haben, müsse dies aber nicht. Deshalb wäre es für sie fraglich, ob ein neues „Multiplex“-Kriterium tatsächlich die richtigen Betreiber treffen würde.

2.2 Vorschriften für nicht-lineare audiovisuelle Dienste

2.2.1 Mögliche Kriterien für die Festlegung der rechtlichen Zuständigkeit

Sollte der Anwendungsbereich der neuen Richtlinie auf audiovisuelle Inhaltsdienste ausgedehnt werden, so stellt sich die Frage der rechtlichen Zuständigkeit für nicht-lineare audiovisuelle Inhaltsdienste. Mögliche Kriterien für die Festlegung der rechtlichen Zuständigkeit wären:

- der Ort, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die nicht-linearen Dienste getroffen werden;
- der Ort, an dem der Inhaltsdiensteanbieter niedergelassen ist. In diesem Fall könnte das Niederlassungskriterium der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr angewandt werden.

2.2.2 Anwendung auf Veranstalter, die nicht in der EU niedergelassen sind

Wie bereits dargelegt enthält die Fernsehrichtlinie Nebenkriterien, die dann Anwendung finden, wenn ein Fernsehveranstalter in keinem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist. Wenn bestimmte Mindeststandards für alle nicht-linearen Dienste gelten sollen, stellt sich die Frage, wie solche Mindestvorschriften angewandt werden sollen, wenn ein Anbieter nicht-linearer Dienste nicht innerhalb der EU niedergelassen ist: Welche Nebenkriterien müssten für diesen Fall festgelegt werden?

Eine der Möglichkeiten, die in den verschiedenen Gruppen diskutiert wurde, wäre die Einrichtung eines Registrierungsverfahrens ähnlich dem Verfahren der MwSt.-Richtlinie¹². Nach diesem neuen Verfahren könnten sich Anbieter audiovisueller Dienste, die nicht innerhalb der EU niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat registrieren lassen. Der jeweilige Betreiber würde dann den einschlägigen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates unterliegen. Eine solche Registrierung würde den

¹¹ Die Multiplextechnik erlaubt Effizienzsteigerungen und eine bessere Ausnutzung der Transponderkapazität. Multiplexing kann sogar nach der Sendung von der Erdstation noch im Satelliten erfolgen, wo die Signale zusammengeführt und als ein einheitlicher Dienst an den Empfänger auf der Erde ausgestrahlt werden.

¹² Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen, ABl. L 128 vom 15.5.2002.

Inhaltsdiensteanbietern die Möglichkeit eröffnen, in den Genuss der Vorteile des Ursprungslands zu gelangen, ohne sich innerhalb der EU niederlassen zu müssen¹³.

Würde dagegen ein Diensteanbieter, der nicht in der EU niedergelassen ist, von der Möglichkeit der Registrierung in einem Mitgliedstaat keinen Gebrauch machen, so wäre jedes Land, in dem der Dienst verfügbar ist, berechtigt, selbst Maßnahmen zu ergreifen, wodurch sich der Betreiber einer mehrfachen Regulierung aussetzen würde.

* * *

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission bittet um Bemerkungen und Stellungnahmen zu diesem Themenpapier bis zum 5. September 2005. Bitte übermitteln Sie ihre Bemerkungen in einem allgemein lesbaren elektronischen Format. Alle Stellungnahmen werden auf den Webseiten der Kommission veröffentlicht, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Wenn Sie eine vertrauliche Behandlung Ihrer Stellungnahme wünschen, vermerken Sie dies bitte oben auf der ersten Seite der Stellungnahme. Anschreiben sind bitte als separate Dateien beizufügen. Sollte Ihre Stellungnahme länger als vier Seiten sein, stellen Sie ihr bitte eine **Zusammenfassung** voran. Alle Stellungnahmen sind an das E-Mail-Postfach des Referats Audiovisuelle Politik der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien zu richten: avpolicy@cec.eu.int.

¹³ Dieser Ansatz wäre mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vereinbar, in der der Grundsatz des Ursprungslands für in der Europäischen Union niedergelassene Diensteanbieter verankert ist (Artikel 3). Außerdem stünde dies im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, wonach ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vom Diensteanbieter verlangen kann, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.